



Antrag zum Bau einer dezentralen Entwässerungsanlage

Wasser- und Abwasserverband
Saale-Unstrut-Finne
Gewerbegebiet Kiesgrube 2
06632 Freyburg / Unstrut

I. Allgemeine Angaben:

- Mitbenutzung einer Gemeinschaftsgrube (Antrag + Anlage 1a)
- Ersatzneubau einer vollbiolog. Entwässerungsanlage (Antrag + Anlage 1b)
- bei Neubau eines Eigenheims bzw. Neubau einer abflusslosen Sammelgrube (Antrag + Anlage 1b)
- Sanierung der vorhandenen Entwässerungsanlage (Antrag + Anlage 1c)

Antragsteller	Mitarbeiter des Planungsbüros (soweit beteiligt)
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße	Straße
PLZ und Wohnort	PLZ Ort des Geschäftssitz
Telefon-Nr.	Telefon-Nr.
Kundennummer:	
Grundstücksdaten	
PLZ und Ort	
Straße	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück	
Alle im Grundbuch eingetragenen Eigentümer (mit Anschrift):	Eigentümer bzw. Miteigentümer seit:
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Wasser- und Abwasserverband Saale- Unstrut- Finne
- Sitz Freyburg -

II. Bemessungsgrundlagen (lt. DIN 4261 Teil 1 Ziff. 4) Bitte für jede Wohneinheit eine eigene Zeile verwenden!

Anzahl der Wohneinheit* (WE)	über 60 m ² Wohnfläche	unter 60 m ² Wohnfläche	Einwohnerzahl** (EZ)	andere bauliche Anlagen (z.B. Gaststätten, Vereinshäuser, Bürohäuser...) (EGW)***	Einwohnerwerte (EW)**** Summe aus EZ + EGW

* Je Küche, ist eine Wohneinheit anzunehmen.

** Für jede beim Einwohnermeldeamt gemeldete Person, ist je ein Einwohner (EZ) zu berechnen.

*** Sollten außer Wohneinheiten „andere bauliche Anlagen“ genutzt werden, sind die Angaben nach DIN 4261 Teil 1 Ziff. 4.3 vorzunehmen. (Einwohnergleichwert (EGW) ist die Maßzahl, welche angibt, in welcher Größenordnung Industrieabwasser verschmutzt ist, wenn man es mit dem Sauerstoffbedarf BSB₅ der durchschnittlichen Abwassermenge eines Einwohners vergleicht. Pro Einwohner und Tag wird mit 60g BSB₅ gerechnet.) Berechnungen der Einwohnergleichwerte einschließlich der Bemessung von Abscheidern für Fett und Leichtflüssigkeiten sind gesondert als Anlage zu diesem Antrag vorzulegen.

**** Wenn Wohnfläche **größer als 60 m²**, sind **mindesten 4 Einwohnerwerte (EW)** bei der Berechnung anzunehmen.
Wenn Wohnfläche **kleiner als 60 m²**, sind **mindesten 2 Einwohnerwerte (EW)** bei der Berechnung anzunehmen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

1. Übersichtslageplan mit genauer Kenntlichmachung der örtlichen Lage des Bauvorhabens
2. Lageplan bzw. Flurkartenauszug mit Kenntlichmachung aller für die Nutzung in Anspruch genommenen Grundstücke und der Abwasserbeseitigungsanlage, incl. Rohrleitungen, einschließlich Angabe der Maße (Entwässerungsanlage, Ableitungen, Schächte...) sowie aller Trinkwasserbrunnen (auch der nachbarlichen) im Umkreis von 50 m.
3. Konstruktionszeichnungen der Entwässerungsanlage (Grundriss- und Schnittdarstellung) im Maßstab 1:20 bis 1:50
4. Kopie des Zertifikates (Bauartzulassung) des Herstellers.
5. Falls wegen des Anfalls von gewerblichem Abwasser der Einbau von Abscheidern für Fett oder Leichtflüssigkeiten erforderlich ist, sind Unterlagen zur Bemessung der Abscheider nach den einschlägigen DIN-Normen sowie Konstruktionszeichnungen der Anlagen (Grundriss- und Schnittdarstellung) im Maßstab 1:20 bis 1:50 beizufügen.

Erklärung des Antragstellers

Hiermit wird lt. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und dem Satzungswerk des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne die erforderliche Erlaubnis entsprechend den beigefügten Unterlagen beantragt.

Mir / uns ist bekannt, dass:

- die Entwässerungserlaubnis nur auf der Grundlage vollständiger Antragsunterlagen erteilt werden kann,
- diese widerruflich und befristet ist,
- private Rechte und Ansprüche Dritter nicht berührt werden,
- Auslagen für ggf. notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen anderer Rechtsgebiete nicht ersetzt werden,
- eine Erlaubnis zum Betrieb nur unter der Auflage erteilt wird, wenn mit einem fachkundigen Unternehmen ein Vertrag über die Wartung (bei vollbiologischen Entwässerungsanlagen) abgeschlossen wird,
- eine Kopie des Wartungsvertrages beim Wasser- und Abwasserverband einzureichen ist,
- die Genehmigung zum Anschluss einer vollbiologischen Entwässerungsanlage an den Bürgermeisterkanal bzw. die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (bei Versickerung) abgewartet werden sollte, bevor mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird,
- der WAV verpflichtet ist, ggf. die Anpassung der Abwassereinleitung und der Entwässerungsanlage an den Stand der Technik zu verlangen,
- nur die zuständige abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts (der WAV Saale-Unstrut-Finne) oder eines von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen den in der Entwässerungsanlage anfallenden Fäkalschlamm bzw. das Fäkalwasser entsorgen darf.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragsteller